

I ZR 99/56

2534 062

Verkündet
am 4. Juli 1958
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

Dr. Alfred V [REDACTED] in E [REDACTED] (Kr. W [REDACTED]),

Beklagten und Berufungsklägers,

vertreten durch: Patentanwalt Dipl.-Ing. H. [REDACTED] in
B [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

gegen

Walter L [REDACTED] in D [REDACTED] b. M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Berufungsbeklagten,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] und
Patentanwälte Max [REDACTED] und A. [REDACTED],
M [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED],

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1958
unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr.h.c.Wilde,
Dr. Birnbach, Dr.Krüger-Nieland, Dr. Christoph und
Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird die Entscheidung des
1. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts vom 21. Febru-
ar 1956 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Anspruch 1 des deutschen Patentes Nr. 922 463 erhält
zur Klarstellung folgende Fassung:

"Aktenhülle aus transparenter Kunststofffolie, bestehend
aus einem Grundblatt mit auf zwei oder auf drei Seiten an-
geordneten, den Innenraum der Hülle bestimmenden Außenbüge-
mit Falzstreifen zum Aufbringen des Deckblatts, dadurch ge-
kennzeichnet, daß die Außenbüge (b 1) der geschlossenen
Hüllenseiten durch elastische Einlagen (c) versteift sind,
die den Bughohlraum der Außenbüge ausfüllen."

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist Inhaber des auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes mit Wirkung vom 20. September 1951 erteilten Patents Nr. 922 463. Das Patent betrifft nach seiner Überschrift eine Aktenhülle aus transparentem Werkstoff oder Papierfolie.

Die Ansprüche lauten:

- "1. Aktenhülle aus transparentem Werkstoff oder Papierfolie, bestehend aus einem Grundblatt mit auf zwei oder auf drei Seiten angeordneten, den Innenraum der Hülle bestimmenden Außenbügen mit Falzstreifen zum Aufbringen des Deckblatts, dadurch gekennzeichnet, daß die Büge der geschlossenen Hüllenseiten durch elastische Einlagen versteift sind.
2. Aktenhülle nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Deckblatt Innenbüge mit Falzstreifen aufweist und einerseits mit den Falzstreifen des Grundblatts sowie andererseits mittels des eigenen Falzstreifens mit dem Grundblatt verbunden ist und die Einlagen zwischen den Innen- und Außenbügen eingeschweißt oder eingepreßt werden.
3. Aktenhülle nach den Ansprüchen 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß im Bereich der durch die Einlagen verstärkten Ränder bzw. Außenbüge Lochungen oder anderweitige Befestigungsmittel, beispielsweise Haken, Stäbchen u. dgl. zum Aufreihen der Aktenhüllen angeordnet sind.
4. Aktenhülle nach den Ansprüchen 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß zur Aufnahme von Merkzeichen, bei-

- 3 -

spielsweise Sichtreitern, Beschriftungen o. dgl., im Außenbug vorzugsweise einer Längsseite doppelseitige, d. h. sich bei entsprechender Größe auf die Deck- und Grundblattseite erstreckenden Aussparungen vorgesehen sind."

Der Kläger stützt seine Klage auf § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Patentgesetz und hat im ersten Rechtszug beantragt, das Patent mangels Patentfähigkeit im Sinne der §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 des Patentgesetzes in vollem Umfange, hilfsweise mindestens den Hauptanspruch wegen mangelnder Neuheit und Erfindungshöhe gemäß §§ 1 und 2 des Patentgesetzes für nichtig zu erklären. Zur Begründung der Klage hat der Kläger im wesentlichen ausgeführt:

In der Beschreibung des Streitpatents sei als Aufgabe der Erfindung angegeben, das Knicken von aus Werkstoff oder Papierfolie hergestellter Aktenhüllen im Bereich der Büge zu vermeiden. Diese Aufgabe werde nach dem Hauptanspruch des Streitpatents bei Hüllen, die aus einem Grundblatt mit auf zwei oder drei Seiten angeordneten, den Innenraum der Hüllen bestimmenden Außenbügen mit Falzstreifen zum Aufbringen des Deckblattes bestehen, in der Weise gelöst, "daß die Büge der geschlossenen Hüllenseiten durch elastische Einlagen versteift sind".

Dieses einzige Merkmal des kennzeichnenden Teiles des Hauptanspruchs - die Versteifung der Büge durch elastische Einlagen - sei am Tage der Anmeldung des Streitpatents nicht neu gewesen. Dies erweise die durch das am 29. März 1950 eingetragene Gebrauchsmuster 1.605.360 geschützte Kunststoffhülle für Personalausweise, deren geschlossene Randseiten von einem Schutzstreifen umrahmt seien und deren Neuerung darin bestehe, daß randseitig zwischen den geschlossenen Deckseiten der Hülle



ein gleichzeitig zur Ausfütterung dienender Gleitstreifen eingelegt sei, der zusammen mit den Deckseiten durch einen umfassenden Rahmenstreifen mit stumpf abgerundeter Bördelkante verklemmt werde. Die Deckseiten aus Zelluloid würden durch den eingelegten Streifen aus Preßspan oder Vulkanfiber im Abstand voneinander gehalten; zwangsläufig ergebe sich auch ein Knickschutz für die geschlossenen Hüllenseiten.

Ferner stehe die offenkundige Vorbenutzung der Sichthülle Leitz-IVO Br. 164 dem Anspruch 1 wie auch dem Anspruch 2 des Streitpatents neuheitsschädlich entgegen.

Schließlich sei das Streitpatent ganz oder doch zum mindesten teilweise wesensgleich mit dem nicht vorveröffentlichten, aber früher angemeldeten deutschen Patent Nr. 897 993.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat in erster Instanz beantragt, im Hauptanspruch die Worte "oder Papierfolie" zu streichen. Hilfsweise hat der Beklagte beantragt, den Hauptanspruch durch Einfügen der Worte "die Einstellböden bildenden" vor "Büge" (Zeile 7) klärzustellen.

Der Beklagte bestreitet, daß der Erfindungsgedanke des Streitpatents durch das entgegengehaltene Gebrauchsmuster und die offenkundige Vorbenutzung der [REDACTED]-IVO Hülle Nr. 164 neuheitsschädlich vorweggenommen sei. Das deutsche Patent Nr. 897 993 aber, das nur als älteres Recht berücksichtigt werden könne, betreffe überhaupt nicht die Knicksicherung von Bügen von Aktenhüllen, sondern die Ausbildung der Randleiste von Registraturgegenständen und unterscheide sich schon aus diesem Grunde wesentlich von dem Streitpatent.

Der 1. Nichtigkeitssenat des Patentamts hat unter Abweisung der weitergehenden Klage das Streitpatent dadurch teil-

weise für nichtig erklärt, daß er an die Stelle der bisherigen Ansprüche 1 und 2 des Streitpatents folgenden Anspruch gesetzt hat:

"Aktenhülle aus transparenter Kunststofffolie, bei der Grundblatt und Deckblatt durch überlappende Büge verbunden sind, dadurch gekennzeichnet, daß der Innenbug (a_1) und Falzstreifen (a_2) des Deckblattes mit dem Außenbug (b_1) und Falzstreifen (b_2) des Grundblattes einen Hohlraum bilden und in diesen Hohlraum eine Versteifungseinlage (c) aus elastischem Kunststoff oder ähnlichem Werkstoff fest eingebracht ist."

Die Unteransprüche 3 und 4 haben nach der angefochtenen Entscheidung die Ordnungsnummern 2 und 3 sowie die entsprechenden Rückbeziehungsziffern erhalten.

Gegen diese Entscheidung hat nur der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Hilfsweise hat der Beklagte beantragt, zur Klarstellung die letzte Zeile des Anspruchs 1 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: "massive und elastische Einlagen (c) versteift sind".

Der Beklagte hat in der Berufungsinstanz die offenkundige Vorbenutzung der Aktenhülle IVO Nr. 164 bestritten.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Berufung. Er hat durch Bezugnahme auf mehrere Zeugen Beweis dafür angetreten, daß die IVO-Hülle Nr. 164 vor der Anmeldung des Streitpatents durch die Firma [REDACTED] in großer Zahl in den Handel gebracht worden sei.

Prof. Dr. Ing. Riebenschuh, Berlin-Charlottenburg, hat auf Aufforderung des Senates ein schriftliches Gutachten er-

stattet und ist in der mündlichen Verhandlung als Sachverständiger vernommen worden.

Entscheidungsgründe:

I.

Da nur der Beklagte, nicht dagegen der Kläger gegen die Entscheidung des Patentamtes Berufung eingelegt hat, bildet Gegenstand des Berufungsverfahrens allein die Frage, ob die Ansprüche 1 und 2 des Streitpatents in ihrer früheren Fassung wieder herzustellen sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von dem Beklagten hilfsweise beantragten Klarstellung oder ob die vom Streitpatent ausgesprochene Teilvernichtung des Streitpatents aufrechtzuerhalten ist, wodurch der Hauptanspruch des Streitpatents auf die die Einlagerung einer elastischen Versteifung in einem vom Innenbug des Deckblattes und Außenbug des Grundblattes gebildeten Hohlraum beschränkt worden ist.

II.

Zur Entscheidung dieser Frage bedarf es zunächst einer Ermittlung des Gegenstandes der Erfindung, wie er sich nach dem technischen Sinn des Hauptanspruchs des Streitpatents in seiner ursprünglichen Fassung ergibt. Maßgebend ist insoweit nicht allein der buchstäbliche Wortlaut des Anspruchs. Dieser Wortlaut ist vielmehr an Hand der Beschreibung und der Zeichnungen des Streitpatents auszulegen. Gegenstand der Erfindung ist hiernach der Erfindungsgedanke, den der Fachmann mit durchschnittlichen Kenntnissen und Fertigkeiten am Prioritätstage ohne erfinderische Überlegungen dem Wortlaut des Anspruchs 1 unter Berücksichtigung von Beschreibung und

Abbildung entnahm (RG GRUR 1942, 153; BGH GRUR 1955, 244; Lindenmaier, Patentgesetz 4. Aufl. § 6 Anm. 4).

In der Einleitung der Streitpatentschrift ist ausgeführt, daß die zur Aufnahme von Akten, Prospekten, Preislisten, Formularen o. dgl. gebräuchlichen Aktenhüllen aus transparenten Werkstoff- oder Papierfolien gewöhnlich aus einem Grundblatt bestehen, das auf zwei bzw. drei Seiten mit den Innenraum der Aktenhülle bestimmenden Außenbügen nebst Falzstreifen zum Befestigen des transparenten Deckblattes versehen ist (Seite 1, Zeilen 1 - 9). Der Erfinder geht davon aus, daß die zuvor bekannten Aktenhüllen dieser Art den Nachteil gehabt hätten, an den geschlossenen Rändern leicht einzuknicken. Die Knickstellen führten bei Kunststoffen zu Rissen und Verbildungen der als Einstellböden für die Papierblätter dienenden Büge. Dadurch sei das Einlegen von Papierblättern schwierig geworden und diese seien in der Hülle vor Knicken nicht geschützt gewesen. Um diesem Nachteil abzuhelpen, sei schon vorgeschlagen worden, den Bügen der Aktenhülle einen wulst- oder eckenförmigen Querabschnitt zu geben, um ^{so} einen gleichbleibenden und festen Innenabstand in Bugnähe zu erzielen. Auf diese Weise habe man aber einen ausreichenden Knickschutz nur bei Verwendung von verhältnismäßig starkem Material erzielen können, wodurch die Aktenhüllen unhandlich geworden seien.

Der Erfinder will diese Mängel dadurch beseitigen, "daß die Büge der geschlossenen Hüllenseiten durch elastische Einlagen versteift werden" (S. 2 Zeilen 1 bis 4). Dies ist auch das einzige Merkmal des kennzeichnenden Teiles des Anspruchs 1 des Klagepatents, der in seinem Oberbegriff von der in der Beschreibung als vorbekannt angegebenen Gestalt-

tungsform von Aktenhüllen ausgeht, bei der der Innenraum der Hülle von den Außenbügen des Grundblattes bestimmt wird und das Grundblatt mit einem Falzstreifen am Deckblatt befestigt wird.

Beschreibung und Abbildungen dagegen befassen sich im einzelnen allein mit der besonderen Ausgestaltung einer Versteifung, wie sie Gegenstand des Anspruchs 2 des Streitpatents ist. So heißt es in der Beschreibung Seite 2 Zeile 4 ff:

"Die Versteifung erfolgt in neuartiger Weise dadurch, daß das Deckblatt Innenbüge mit Falzstreifen als Einstellböden für die Papierblätter erhält und einerseits mit den Falzstreifen des Grundblattes sowie andererseits mittels der eigenen Falzstreifen mit dem Grundblatt verbunden wird und die Einlagen zwischen den Innenbügen des Deckblattes und den Außenbügen des Grundblattes eingepreßt oder eingeschweißt werden. Durch diese Maßnahme werden die die Einstellböden bildenden Büge auf ihrer ganzen Länge gestützt und an ihren Enden haltbar begrenzt und insgesamt ein absoluter Knickschutz erzielt." Da die Einlagerung der elastischen Versteifung in einen durch sich überlappende Büge gebildeten Hohlraum nach dem insoweit eindeutigen Anspruchswortlaut nicht Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents ist, stellt sich zunächst die Frage, ob der Anspruch 1 überhaupt in ausreichender Weise offenbart, wie die erfindungsgemäße elastische Einlage gemäß Anspruch 1 ausgebildet sein soll und wie sie bei Aktenhüllen anzubringen ist, bei denen nur das Grundblatt Büge aufweist und es somit an einem Hohlraum zwischen einem Innenbug des Deckblattes und einem Außenbug des Grundblattes fehlt.

Eine ausreichende Offenbarung ist in Übereinstimmung mit der von dem gerichtlichen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vertretenen Auffassung zu bejahen. Wenn auch die

Beschreibung S. 2 Z. 5 ff. wie auch die Abbildungen sich mit Aktenhüllen befassen, die am Deckblatt Innenbüge aufweisen, so vermögen doch diese Innenbüge für sich allein keinesfalls den von dem Erfinder des Streitpatents angestrebten Knickschutz sowie die Abstandhaltung zwischen den Hüllenblättern in Bugnähe zu erzielen. Sie dienen vielmehr vorwiegend dazu, einen glatten Einstellboden zu schaffen und die Versteifungseinlage zum Inneren der Aktenhülle hin abzudecken. Wesentlich für die Knicksicherung wie auch die Abstandhaltung ist nach dem Erfindungsgedanken des Streitpatents nicht der Innenbug am Deckblatt, sondern die elastische Einlage. Da dem Streitpatent ganz allgemein, also auch soweit der Anspruch 1 in Frage steht, die Aufgabe zugrundeliegt, Knicke oder sonstige Verformungen der Büge von Aktenhüllen aus Kunststofffolie zu vermeiden, bezieht der Durchschnittsfachmann die Angaben der Beschreibung über die Art, wie die elastische Einlage auszubilden ist, im Zusammenhalt mit der Darstellung ihrer Gestaltungsform in den Abbildungen ohne weiteres auch auf elastische Einlagen, die gemäß Anspruch 1 bei Aktenhüllen anzubringen sind, die in vorbekannter Weise allein am Grundblatt, nicht dagegen am Deckblatt Büge aufweisen. Wenn es nun S. 2 Z. 17 ff. der Beschreibung heißt: "Die auf diese Weise versteiften Büge können auch bei starkem Außendruck nicht verengt oder verbildet werden, so daß ein immer gleichbleibend leichtes Einfügen von Papierblättern selbst in eine in einer Aktentasche befindlichen Aktenhülle gewährleistet ist", so entnimmt der Fachmann hieraus, daß auch die elastische Einlage gemäß Anspruch 1 als Abstandhalter zwischen dem Deck- und dem Grundblatt dienen soll. Diese Wirkung kann aber nur eintreten, wenn die Einlage innerhalb des Buges zwischen den beiden Hüllenblättern angebracht wird, und zwar derart, daß sie den Bughohlraum ausfüllt. Denn nur auf diese Weise wird ein Zusammendrücken der Hüllenblätter in Bugnähe verhindert

und ein brauchbarer Einstellboden für den jeweiligen Inhalt der Aktenhülle gebildet.

Für diese Art der Anbringung und Ausgestaltung der erfindungsgemäßen Einlage nach Anspruch 1 spricht auch, daß die Versteifung als "Einlage" bezeichnet wird und in der Beschreibung S. 2 Z. 25 von einem "massiven" Einlagestreifen die Rede ist. Schließlich wird auch durch die Abbildungen diese Art der Befestigung und Gestaltungsform eines Einlagestreifens gemäß Anspruch 1 offenbart.

Hiernach ist davon auszugehen, daß der Fachmann auf Grund seines Fachwissens am Prioritätstage dem Wortlaut des Anspruchs 1 im Zusammenhang mit Beschreibung und Abbildungen die Anweisung entnehmen konnte, bei Aktenhüllen der vorbekannten Art - also ohne einander überlappende Büge - einen Knickschutz sowie die Sicherung eines gleichbleibenden Abstandes zwischen Deck- und Grundblatt dadurch zu erzielen, daß in den Innenraum der am Grundblatt befindlichen Außenbüge elastische Einlagen angebracht werden, die den Bughohlraum der Außenbüge ausfüllen. Dieser Erfindungsgedanke aber war am Prioritätstage neu, fortschrittlich und erfinderisch.

III.

1.) Das nicht vorveröffentlichte, aber vor dem Streitpatent angemeldete Patent DBP 897 993 könnte dem Streitpatent als älteres Recht nur mit Erfolg entgegengehalten werden, wenn es mit diesem ganz oder teilweise wesensgleich wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Dieses Patent, das bereits im Erteilungsverfahren des Streitpatents eingehend erörtert worden ist, betrifft eine

"Randleiste für Registratur-Gegenstände", insbesondere auch für Aktenhüllen aus durchscheinender Kunststoffolie. Dem Patent liegt die Aufgabe zugrunde, diese Randleiste so auszubilden, daß sie sich sowohl als Haltevorrichtung für den jeweiligen Registratur-Gegenstand als auch zur Anordnung von Beschriftungen eignet. Außerdem soll die Randleiste die am meisten beanspruchte Stelle des Registratur-Gegenstandes widerstandsfähig machen und daher dessen Gebrauchsdauer verlängern. Die erfindungsgemäße Randleiste soll aus einem durchscheinenden Kunststoff bestehen und Aussparungen oder Lochungen für Heftung oder Aufhängung sowie einen Hohlraum für auswechselbare Einlagen haben, der durch eine doppelwandige Ausbildung der Randleiste geschaffen werden soll. Die Einlagen sollen zur Aufnahme von Beschriftungen dienen.

In der Beschreibung wird ausgeführt, daß infolge der Kunststoffolie, innewohnenden Festigkeit, der doppelwandigen Ausbildung und gegebenenfalls durch die Einlagen die Widerstandsfähigkeit solcher Randleisten gegenüber Leisten aus Karton oder Papier erheblich gesteigert sei. Es sei deshalb nicht nur ein Verformen der Leiste, sondern auch ein Ausreißen der Löcher praktisch ausgeschlossen.

Die Randleiste soll am Heftrand des Registratur-Gegenstandes z. B. an einer Karteikarte angeordnet werden. Zu diesem Zweck soll ein Rand der Leiste etwas vorstehen und auf den Registratur-Gegenstand aufgeklebt oder angeschweißt werden. Besteht der Registratur-Gegenstand ebenfalls aus Kunststoffolie, so könne die Leiste auch mit ihrer ganzen Rückenfläche auf den Gegenstand befestigt werden. Wenn für den Registratur-Gegenstand, z. B. eine Aktenhülle, und die Leiste der gleiche Werkstoff in Betracht komme, so könne beides auch aus einem einzigen Stück hergestellt werden, indem der Hohlraum für die Einlage durch

eine durch linienförmiges Zusammenschweißen der beiden Wände erzielte Einschnürung gebildet werde. Diese Ausführungsform ist in Fig. 4 dieser Patentschrift dargestellt. Diese Abbildung zeigt eine Aktenhülle aus doppelt gelegter Folie, die in einigem Abstand von dem gefalteten Rand eine Schweißnaht aufweist, durch die ein Hohlraum entsteht, in welchem eine Einlage eingeschoben werden kann.

Dieses Patent weicht nicht nur in der Aufgabenstellung, sondern auch in den Lösungsmitteln grundsätzlich vom Streitpatent ab. Während der Erfinder des Streitpatents sich die Aufgabe gestellt hat, das Knicken von Aktenhüllen aus Kunststoffolie oder anderem Werkstoff zu verhindern und bei solchen Aktenhüllen einen gleichbleibenden Abstand zwischen Grund- und Deckblatt in der Nähe der geschlossenen Ränder sicherzustellen, bezweckt das DBP 897 993, die durch Aufhängung o. dgl. am meisten beanspruchte Stelle eines Registratur-Gegenstandes widerstandsfähiger zu machen und einen für das Anbringen von Beschriftungen geeigneten Rand zu schaffen, wobei die Randleiste grundsätzlich ein von dem Registratur-Gegenstand getrenntes Bauelement darstellen soll. Aber selbst wenn die Randleiste einstückig mit dem Registratur-Gegenstand hergestellt ist, wird sie durch eine Einschnürung erzielt, die im Gegensatz zu der Ausbildung der massiven elastischen Einlage nach dem Streitpatent keine Einwirkung auf den Abstand zwischen Grund- und Deckblatt einer Aktenhülle hat, insbesondere nicht ein Zusammenpressen von Deck- und Grundblatt der Hülle an den geschlossenen Rändern durch äußeren Druck vermeidet. Auch ist die versteifende Wirkung der auswechselbar angeordneten Einlage nach DBP 897 993 nicht mit der Knickschutzwirkung einer Einlage nach dem Streitpatent vergleichbar, ganz abgesehen davon, daß nach dem älteren Recht die Randleiste auch an der offenen Seite einer Aktenhülle angebracht werden kann, wodurch keinerlei Knickschutz für die

Bügel der Aktenhülle an ihren geschlossenen Rändern erreicht wird. Bei dieser Sachlage kann auch nicht von einer nur teilweisen Wesensgleichheit der Gegenstände der beiden in Vergleich zu setzenden Patente gesprochen werden.

2.) Die Unterlagen des am 29. März 1950 eingetragenen Gebrauchsmusters 1 605 360, das Kunststoffhüllen für Ausweise betrifft, können nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats dem bereits am 19. September 1951 angemeldeten Streitpatent nicht als zum Stand der Technik gehörig entgegengehalten werden (BGHZ 18, 81, 96 = GRUR 1955, 393). Es erübrigt sich deshalb, im Rahmen der Neuheitsprüfung auf dieses Gebrauchsmuster einzugehen.

3.) Der Erfindungsgedanke des Anspruchs 1 des Streitpatents ist auch durch die Aktenhülle IVO Nr. 164, deren offenkundige Vorbenutzung hier zu Gunsten des Klägers unterstellt sei, nicht neuheitsschädlich vorweggenommen.

Diese Aktenhülle besteht aus einem farbigen Kunststoffgrundblatt und einem Deckblatt aus durchsichtigem Kunststoff. Beide Blätter weisen an ihrem in Draufsicht linken Rand je einen Bug mit Falzstreifen auf. Der Bug des Deckblattes liegt innen in dem Bug des Grundblattes und ist mit diesem durch den Falzstreifen fest verbunden, indem der Falzstreifen des Grundblattes außen auf dem Deckblatt anliegt. Auch bei dieser Aktenhülle ist somit am linken geschlossenen Rand ein Doppelbug vorhanden, der aus sich überlappenden Bügen gebildet ist. Doch liegen Innen- und Außenbug bei der Hülle IVO Nr. 164 fest aneinander und bilden nicht, wie bei Anspruch 2 des Streitpatents, einen Hohlraum.

Am unteren Querrand ist das Grundblatt gleichfalls mit einem Bug mit Falzstreifen versehen, während das Deckblatt am unteren

Rand glatt ist. Der Querbügel des Grundblattes ist weiterhin mit einem zusätzlichen durch Verschweißen, Aufkleben, Verpressen oder sonstwie an der Innenseite des Grundblattes befestigten Falzstreifen aus Kunststoff ausgestattet. Dieser zusätzliche Falzstreifen ist mit seinem anderen Rand fest mit der Außenseite des Deckblattes verbunden. Über den auf der Außenseite des Deckblattes befestigten Teil des zusätzlichen Falzstreifens greift sodann der sich einstückig an den Querbügel des Grundblattes anschließende Falzstreifen. Die Aktenhülle IVO Nr. 164 weist somit einen durch einen elastischen Falzstreifen versteiften Querbügel auf. Hierdurch ist jedoch die Lehre des Anspruchs 1 des Streitpatents nicht heuristisch vorweggenommen. Denn der Verstärkungsstreifen der Aktenhülle IVO Nr. 164, der aus längsgefalzter Kunststoffolie besteht, stellt keine "massive" Einlage im Sinne des Streitpatents dar. Ein Folienstreifen, der im Innenraum der Aktenhülle nur am Grundblatt anliegt, ist weder geeignet, einen gleichbleibenden Abstand zwischen Deck- und Grundblatt in der Nähe der geschlossenen Ränder der Aktenhülle selbst bei äußeren Drücken sicherzustellen, noch einen Knickschutz zu gewährleisten, der dem Knickschutz gleichkommt, der durch eine elastische Einlage erzielt wird, die den Hohlraum zwischen Grund- und Deckblatt an den geschlossenen Rändern der Aktenhülle voll ausfüllt.

III.

Dem geschilderten Stand der Technik gegenüber war hiernach die Lehre des Hauptanspruchs des Streitpatents neu. Sie stellt auch eine Bereicherung der Technik nach ihrem Stand am Tage der beanspruchten Priorität dar, weil sie auf eine technisch verhältnismäßig einfache Weise einen Schutz von aus Kunststoffolie hergestellten Aktenhüllen gegen Knicke wie auch

gegen eine Verengung des Innenabstands der Hüllenblätter in der Nähe der Büge erzielt.

IV.

Die Ausbildung der Aktenhülle nach Anspruch 1 des Streitpatents weist aber auch die erforderliche Erfindungshöhe auf. Sie stellt eine zweckmäßige und recht gelungene Lösung des Problems dar, eine Aktenhülle aus Kunststoffolie knickfest zu machen und sie gleichzeitig auch so zu gestalten, daß Grund- und Deckblatt zwecks leichteren Einfügens von Einzelblättern in der Nähe der geschlossenen Ränder der Aktenhülle getrennt voneinander gehalten werden.

Es ist dem gerichtlichen Sachverständigen beizupflichten, daß die angeblich offenkundig vorbenutzte Aktenhülle IVO Nr. 164 dem Fachmann durchschnittlichen Könnens den Gedanken der erfindungsgemäßen Anordnung des Anspruchs 1 des Streitpatents nicht nahelegte, weil zwischen einer Einlage aus einem längsgefalteten Folienstreifen und einem den Hohlraum der Büge ausfüllenden "massiven" Einlagestreifen mehr als nur ein graduel-ler Unterschied besteht. Berücksichtigt man weiterhin, daß es sich um einen Massenartikel auf einem eingehend bearbeiteten Gebiet handelt, so muß in der Ausgestaltung einer Aktenhülle gemäß Anspruch 1 des Streitpatents eine erfinderische Leistung erblickt werden, die ausreicht, die Patentwürdigkeit dieses Anspruchs zu begründen.

Auf die Berufung des Beklagten war hiernach die angefochtene Entscheidung des 1. Nichtigkeitssenats des Patentamtes aufzuheben und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Lediglich zur Klarstellung des Erfindungsgegenstandes ist in den kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 des Streitpatents eingefügt worden, daß die elastischen Einlagen den Bughohlraum der am Grundblatt angeordneten Außenbüge ausfüllen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 40 PatG.

Wilde

Krüger-Nielsen

Christoph

Bundesrichter Dr. Birnbach
und Dr. Weiss sind infolge
Urlaubsabwesenheit an der
Unterschriftleistung verhindert.

Wilde